

Statutenrevision SKG, deutsche Fassung

(Basis für die Übersetzung in französische und italienische Sprache)

Aktuelle Fassung	Änderungen Vorstand
Art. 1 Abs. 1	
Die Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB.	unverändert
Art. 1 Abs. 2	
Der Verein bezweckt:	
a) die Pflege des Strafrechts für seine Anwendung in der Praxis und die Förderung der Verbrechensbekämpfung	a) die Pflege und Fortentwicklung des Strafrechts und dessen Anwendung in der Praxis
b) die Förderung des kollegialen Verhältnisses ihrer Mitglieder und der interkantonalen Zusammenarbeit durch Austausch strafrechtlicher, prozessualer und polizeilicher Erfahrungen	b) die Vernetzung von in der Strafjustiz tätigen Akteuren sowie die Förderung des kollegialen Verhältnisses ihrer Mitglieder sowie der Austausch strafrechtlicher, prozessualer, kriminalpolizeilicher und anwaltschaftlicher Erfahrungen
c) die Pflege der Beziehungen zu in- und ausländischen Gesellschaften mit ähnlichen Zwecken	c) den Aufbau und die Pflege der Beziehungen zu Gesellschaften mit ähnlichen Zwecken
Art. 2	
Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am jeweiligen Arbeitsort des Sekretärs	Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am jeweiligen Arbeitsort des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin.
Art. 3 Abs. 1	
Die Gesellschaft besteht aus Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern.	unverändert

Art. 3 Abs. 2	
Mitglieder der Gesellschaft können werden: a) Richter, Staatsanwälte, Gerichtsmediziner, Gerichtsschreiber, Polizeioffiziere und Personen, die in ähnlicher Stellung im Dienst der Strafrechtspflege des Bundes, der Kantone und der Gemeinden stehen b) Akademische Lehrer c) Rechtsanwälte d) Andere Personen aus besonderen Gründen.	Mitglieder der Gesellschaft können werden: a) Richter und Richterinnen, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmediziner, forensische Psychiaterinnen und Psychiater sowie forensische Psychologinnen und Psychologen, Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, Angehörige der Polizei und Personen, die in ähnlicher Stellung im Dienst der Strafrechtspflege des Bundes, der Kantone und der Gemeinden stehen b) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer c) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte d) andere Personen, die mit dem Strafrecht verbunden sind.
Art. 3 Abs. 3	
Personen, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.	Personen, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Art. 3 Abs. 4	
Altershalber aus der Berufstätigkeit ausgeschiedene Mitglieder können vom Vorstand nach mindestens zwanzigjähriger Zugehörigkeit zu Freimitgliedern ernannt werden.	unverändert
Art. 4 Abs. 1	
Die Aufnahme in die Gesellschaft erfolgt auf Grund eines schriftlichen Gesuches, über das der Vorstand endgültig entscheidet.	unverändert

Art. 4 Abs. 2	
Der Austritt aus der Gesellschaft kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.	Der Austritt aus der Gesellschaft hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.
Art. 5 Abs. 1	
Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe die Generalversammlung bestimmt.	Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.
Art. 5 Abs. 2	
Ehren- und Freimitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu leisten.	Ehren- und Freimitglieder sind vom Beitrag befreit.
Art. 5 Abs. 3	
Die Nichtbezahlung des Jahresbeitrags hat nach erfolgloser Mahnung den automatischen Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.	Die Nichtbezahlung des Jahresbeitrags hat nach erfolgloser Mahnung den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.
Art. 6 Abs. 1	
Die Organe der Gesellschaft sind: Die Generalversammlung; Der Vorstand; Die Revisoren.	unverändert
Art 6 Abs. 2	
	Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann ein Spesenreglement erlassen.

Art. 7	
Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Zehntel der Aktivmitglieder es verlangt.	Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand oder mindestens 200 Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.
Art. 8 Abs. 1	
In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte: a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisoren b) Bestimmung der Beiträge der Mitglieder c) Ausschluss von Mitgliedern aus anderen Gründen als die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages gemäss Artikel 5 Abs. 2 der Statuten d) Abnahme des Berichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes und des Budgets. e) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins f) Beschlussfassung betreffend das Publikationsorgan g) Ernennung von Ehrenmitgliedern	In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte: a) Wahl des Präsidiums, der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisorinnen und Revisoren b) Bestimmung der Beiträge der Mitglieder c) Ausschluss von Mitgliedern aus anderen Gründen als die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages gemäss Artikel 5 Abs. 2 der Statuten d) Genehmigung des Berichtes des Präsidiums, der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes und des Budgets. e) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins f) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
Art. 8 Abs. 2	
Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen.	unverändert
Art. 9 Abs. 1	
Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und wenigstens 16 weiteren Mitgliedern.	Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie Vertretenden der einzelnen Fachgruppen gemäss Art. 3. Er besteht aus insgesamt mindestens 9 Personen.

Art. 9 Abs. 2	
Er wird auf drei Jahre gewählt.	unverändert
Art. 9 Abs. 3	
Der Vorstand kann Ehrenmitglieder zur Mitarbeit beiziehen. Diese haben in seinen Verhandlungen Sitz und Stimme.	aufgehoben
Art. 9 Abs. 4	
Zur Behandlung der Vereinsgeschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, bildet der Vorstand einen ständigen Ausschuss und konstituiert sich im übrigen selbst. Die laufenden Geschäfte werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten mit dem Sekretär erledigt.	Zur Behandlung der Vereinsgeschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, bildet der Vorstand einen ständigen Ausschuss und konstituiert sich im übrigen selbst. aufgehoben
Art. 9 Abs. 5	
	a) Der Vorstand unterhält ein ständiges Generalsekretariat. b) Das Generalsekretariat besteht aus - einem Vorstandsmitglied in der Funktion der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs - einem Vorstandsmitglied in der Funktion der Kassiererin oder des Kassierers c) Der Vorstand entscheidet über das Anforderungsprofil der Mitglieder des Generalsekretariats, die Anstellung weiterer Mitarbeitenden des Generalsekretariats sowie über die Entschädigung der mit den Funktionen gemäss lit. b) betrauten Vorstandsmitglieder, . d) Das Generalsekretariat untersteht in fachlicher Hinsicht dem Vorstand.

	e) Das Generalsekretariat unterstützt den Vorstand in allen Belangen zwecks Wahrnehmung des Vereinszwecks. f) Ein Geschäftsreglement regelt die Aufgaben und Befugnisse des Generalsekretariats.
Art. 10 Abs. 1	
Für die vom Vorstand zu treffenden Beschlüsse und Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern notwendig.	Für die vom Vorstand zu treffenden Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern notwendig.
Art. 10 Abs. 2	
Der Vorstand und sein Ausschuss werden vom Präsidenten und im Falle von dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sieben Vorstandsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte sie verlangen.	Der Vorstand und sein Ausschuss werden vom Präsidium und im Falle von dessen Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn drei Vorstandsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte sie verlangen.
Art. 10 Abs. 3	
Hinweis auf die einzelnen Revisionen	Gestrichen. Neu in einem Anhang.
Art. 11	
	Die Auflösung der Gesellschaft kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Stimmenmehr der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei einer Auflösung der Gesellschaft fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 12	
	Die geänderten Statuten treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.